

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1977	Nummer 97
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2377 611110	9. 9. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau	1494

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Finanzminister	Seite
29. 9. 1977	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. Düsseldorf	1502

I.

2377
611110**Bestimmungen für das
Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren
im steuerbegünstigten Wohnungsbau**RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1977 -
VI C 2 - 4.43 - 2344/77**Zur Ausführung**

der §§ 82, 83 und 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673),

des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen und über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (VwV - II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (Beilage 10/74 zum BAnz. 1974 Nr. 76), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 3. August 1977 (BAnz. 1977 Nr. 144 S. 3), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt:

1 Antragstellung

Anlage 1

1.1 Anträge auf Anerkennung von Wohnungen oder einzelnen Wohnräumen als steuerbegünstigt (§§ 82, 83, 99 Abs. 2 II. WoBauG) sind nach dem Muster der Anlage 1, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für Wohnheime über das Vorliegen der in § 15 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen (§ 93 Abs. 1 Buchstabe c II. WoBauG) sind nach dem Muster der Anlage 2 bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde (Anerkennungsbehörde) zu stellen.

Anlage 2

1.2 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, spätestens 3 Monate nach Bezugsfertigstellung der Wohnung, des einzelnen Wohnraums oder des Wohnheimes der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung oder zur Erteilung der Bescheinigung geführt haben, auch tatsächlich vorliegen. Der Antragsteller hat sich weiter zu verpflichten, auch nach dem vorgenannten Zeitpunkt eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung oder des Wohnheimes zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

2 Anerkennung

2.1 Anerkennungsbehörden sind nach § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 4), - SGV. NW. 237 - die Städte und Gemeinden.

2.2 Die Anerkennungsbehörden prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung, als steuerbegünstigter einzelner Wohnraum oder für die Bescheinigung für ein Wohnheim vorliegen.

Ferner prüfen die Anerkennungsbehörden, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von den Gerichtsgewühren nach § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vorliegen. Diese Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die Wohnfläche der öffentlich geförderten oder als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen oder einzelnen Wohnräume die sonstige Wohn- und Nutzfläche des Bauvorhabens übersteigt.

Die Aufgaben der Anerkennungsbehörden sind Pflichtenaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 3 Abs. 2 GO, § 25 WoBauFöRdNG). Das Verfahren ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) durchzuführen, soweit

nicht § 83 II. WoBauG inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

2.3 Der Anerkennungsbescheid wird nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Die Anerkennungsbehörde übersendet dem für das Grundstück zuständigen Lagefinanzamt, dem zuständigen Grundbuchamt und dem zuständigen Gemeindesteueramt eine Abschrift des Anerkennungsbescheides. Hat ein Dritter den Antrag gestellt, wird der Anerkennungsbescheid ihm und dem Bauherrn erteilt.

2.4 Der Inhalt der Bescheinigung für Wohnheime über das Vorliegen der in § 15 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen ergibt sich aus Abschnitt 12 VwV - II. WoBauG. Die Anerkennungsbehörde übersendet dem für das Grundstück zuständigen Lagefinanzamt und dem zuständigen Gemeindesteueramt eine Abschrift der Bescheinigung.

2.5 Für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung werden Gebühren nach Tarifstelle 29.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (SGV. NW. 2011) und für die Bescheinigung für Wohnheime nach Tarifstelle 30.1.3 erhoben.

2.6 Die in § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen genannten Städte und Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen ihre Bescheide gemäß § 7 AG VwGO in Verbindung mit § 26 WoBauFöRdNG und § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst.

Über Widersprüche gegen die in § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen genannten Städte und Gemeinden entscheidet gemäß § 7 AG VwGO in Verbindung mit § 106 Abs. 2 GO und § 48 Abs. 1 KreisO der zuständige Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

3 Erteilung von Ausnahmen

3.1 Die Anerkennungsbehörden werden gemäß § 82 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG ermächtigt, bei der Anerkennung von Wohnungen in Familienheimen und von Eigentumswohnungen als steuerbegünstigt über die nach § 82 Abs. 1 II. WoBauG zulässige Wohnfläche hinaus die Wohnfläche einzelner Wohnräume, die an Studierende zum Gebrauch überlassen werden sollen (Studentenzimmer), als steuerbegünstigt anzuerkennen, sofern diese nach den Bestimmungen über die „Studentenwohnraumförderung“, RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBL. NW. 2370) mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

3.2 Die Anerkennungsbehörden werden gemäß § 82 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG ermächtigt, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geringfügige Überschreitungen der Wohnflächenobergrenzen bis zu 2 qm zuzulassen, wenn die Versagung der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung in Anbetracht der gesamten Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde und die Überschreitung ohne Verschulden des Bauherrn eingetreten ist (z. B. geringfügige Änderungen während der Bauzeit, Abweichungen von den Baumaßen, Berechnung der Wohnfläche nach den Fertigmaßen). Die Zulassung oder Versagung der Ausnahme ist in dem Anerkennungsbescheid zu begründen.

4 Kontrolle und Widerruf

4.1 Die Anerkennungsbehörden führen zur Überprüfung der steuerbegünstigten Wohnungen, einzelnen Wohnräume und Wohnheime ein Verzeichnis über die erteilten Anerkennungsbescheide und Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 und tragen das Ergebnis der Überprüfung in das Verzeichnis ein.

4.2 Die erste Überprüfung ist möglichst bald nach Bezugsfertigstellung vorzunehmen, weil erfahrungsgemäß Änderungen in der Wohnfläche und Nutzung in den meisten Fällen in der Zeit zwischen Anerkennung und Bezugsfertigkeit eintreten.

Die erste Überprüfung kann entfallen, wenn die Anerkennung als steuerbegünstigt oder die Bescheinigung für Wohnheime erst nach Bezugsfertigkeit erteilt wird.

Innerhalb des zehnjährigen Grundsteuervergünstigungszeitraums ist eine Wiederholungsprüfung vorzunehmen.

- 4.3 Der Widerruf der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG, der Widerruf der Bescheinigung für Wohnheime nach § 49 VwVfG. NW. und die Rücknahme der Anerkennung oder der Bescheinigung nach § 48 VwVfG. NW. erfolgen durch einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Dem zuständigen Lagefinanzamt, dem zuständigen Grundbuchamt sowie dem Gemeindesteueramt ist eine Abschrift des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides zu übersenden.

Ist gegen den Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ein Rechtsbehelf eingelegt worden, unterrichtet die Anerkennungsbehörde unverzüglich das zuständige Lagefinanzamt. Die Anerkennungsbehörde teilt dem zuständigen Lagefinanzamt, dem zuständigen Grundbuchamt und dem Gemeindesteueramt das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens und ggf. des Verwaltungsstreitverfahrens mit.

- 4.4 Die Anerkennungsbehörden unterrichten den Innenminister über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und fügen eine Abschrift des Urteils bei.

5 Grundsteuer- und Gerichtsgebührenvergünstigung

- 5.1 Die Grundsteuervergünstigung wird auf Grund des Anerkennungsbescheides oder der Bescheinigung für Wohnheime gewährt, ohne daß der Antragsteller dies gesondert beantragen muß. Beabsichtigt der Antragsteller, die Grundsteuervergünstigung nicht in Anspruch zu nehmen, hat er dies dem Finanzamt mitzuteilen.

- 5.2 Bei als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen dient der Anerkennungsbescheid zugleich als Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung im Sinne von Nummer 2.2.

Anträge auf Befreiung von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau sind bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen.

- 6 Der RdErl. v. 27. 2. 1973 (SMBL. NW. 2377) wird aufgehoben.

An den

Stadt-/Gemeindedirektor

Antrag**auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt**nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(II. WoBauG)

und

Erteilung der Bescheinigung für die Gebührenbefreiungnach § 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim
Wohnungsbau1. Antragsteller:
(Name, Vorname, Firma)

Anschrift:

2. Lage des Bauvorhabens:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Wohnungs-/Erbbau-/Grundbuch*) von Blatt

3. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter*)
(Name, Vorname)

Anschrift:

4. Art des Bauvorhabens:

4.1 Mietwohngebäude / Geschäftsgebäude / gemischtgenutztes Gebäude / Familienheim / Eigentumswohnungen / einzelne Wohnräume*)

4.2 Neubau / Wiederaufbau / Wiederherstellung / Ausbau / Erweiterung*)

4.3 Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes
– Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche – qm

davon Wohnfläche der öffentlich geförderten und als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen qm

5. Baugenehmigung wurde erteilt am Aktenzeichen / liegt noch nicht vor*)

6. Für die folgenden Wohnungen / Wohnräume*) wird die Anerkennung als steuerbegünstigt beantragt:

Lfd. Nr.	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohn- fläche qm	davon dienen ausschließlich gewerbl. oder berufl. Zwecken qm	zum Haushalt des Wohnungs- inhabers gehörende Personen	die Wohnung wurde / wird bezugsfertig am
1	2	3	4	5	6

7.1 Zu den unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage*).

7.2 Die unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen sind eigengenutzte Eigentumswohnungen/Kaufeigentumswohnungen*).

7.3 Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen*).

7.4 Die unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen werden als Zweitwohnungen genutzt. Die Hauptwohnung befindet sich in
(Gemeinde)

8. Die über die zulässige Wohnfläche hinausgehende Mehrfläche der Wohnungen unter Nummer 6 lfd. Nr. ist
- 8.1 zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als 5 Personen erforderlich/
- 8.2 zur angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers erforderlich/
- 8.3 im Rahmen der örtlichen Bauplanung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt*).
9. Mir/Uns ist bekannt, daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietprechts vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969) besteht.
10. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns*)
- spätestens drei Monate nach Bezugsfertigstellung der Wohnung der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Anerkennung der Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen geführt haben, auch tatsächlich vorliegen,
- eine Vergrößerung der Wohnflächen, eine Änderung der Nutzung der Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken oder bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.
11. Diesem Antrag sind beigefügt:
- 11.1 die genehmigten Baupläne im Maßstab 1 : 100 / – falls die Baugenehmigung noch nicht erteilt ist – die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 mit Vorprüfvermerk der Baugenehmigungsbehörde*),
- 11.2 die Berechnung der Wohnfläche – ggf. auch der Nutzfläche – des Bauvorhabens nach den §§ 42 bis 44 II. BV,
- 11.3 der Nachweis über die Bezugsfertigkeit der Wohnung(en) / wird noch erbracht*),
- 11.4 die Anmeldebestätigung der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers rechnenden Familienmitglieder / wird nach Bezugsfertigstellung noch vorgelegt*),
- 11.5 Begründung für die Erforderlichkeit einer Mehrfläche in den Fällen der Nummern 8.2 und 8.3*)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
[Unterschrift des / der Antragsteller(s)]

*) Nichtzutreffendes streichen

An den
Stadt-/Gemeindedirektor

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung für Wohnheime

nach den §§ 15 und 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(II. WoBauG)

-
1. Antragsteller:
(Name, Vorname, Firma)
Anschrift:
 2. Lage des Bauvorhabens:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
Gemarkung: Flur: Flurstück:
Erbbau-/Grundbuch*) von Blatt:
 3. Anschrift:
 4. Beschreibung des Wohnheimes
 - 4.1 Zahl der Wohnheimplätze
 - 4.2 Bestimmung des Wohnheimes für
 - 4.3 Neubau/Wiederaufbau/Wiederherstellung/Ausbau/Erweiterung*)
 - 4.4 Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes qm
davon Wohnfläche qm
 - 4.5 Zu dem Wohnheim gehören Garagenstellplätze
 - 5.1 Baugenehmigung wurde erteilt am Aktenzeichen / liegt noch nicht vor*)
 - 5.2 Erlaubnis zum Betrieb des Wohnheimes nach dem Heimgesetz ist – noch nicht – erteilt / nicht erforderlich*)
 - 5.3 Das Wohnheim ist / wird am bezugsfertig geworden*)
 6. Die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 II. WoBauG wird beantragt.
 7. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns*),
spätestens drei Monate nach Bezugsfertigstellung des Wohnheimes der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen des § 15 II. WoBauG erfüllt sind,
eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.
 8. Diesem Antrag sind beigefügt:
 - 8.1 die genehmigten Baupläne im Maßstab 1 : 100/
– falls die Baugenehmigung noch nicht erteilt ist – die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 mit Vorprüfvermerk der Baugenehmigungsbehörde*),
 - 8.2 die Berechnung der Wohnfläche des Bauvorhabens nach den §§ 42 bis 44 II. BV,
 - 8.3 Baubeschreibung,
 - 8.4 der Nachweis über die Bezugsfertigkeit des Wohnheimes / wird nachgereicht / ist nicht erforderlich.

....., den
(Ort) (Datum)

*) Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

....., den,
 (Anerkennungsbehörde)

Az.:
 (Bei allen Eingaben anzugeben)

An

.....
 (Antragsteller)

Bescheid

über die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt
 nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
 (II. WoBauG)

und

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

nach § 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim
 Wohnungsbau

Betr.: Antrag vom

1. Lage des Bauvorhabens:
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

Gemarkung Flur Flurstück

Wohnungs-/Erbbau-/Grundbuch*) von Blatt

2. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter*)
 (Name, Vorname)

Anschrift:

3. Art des Bauvorhabens:

3.1 Mietwohngebäude / Geschäftsgebäude / gemischtgenutztes Gebäude / Familienheim / Eigentumswohnungen / einzelne Wohnräume*)

3.2 Neubau / Wiederaufbau / Wiederherstellung / Ausbau / Erweiterung*)

4. Die Bauausführung erfolgt(e) nach der am unter Aktenzeichen
 erteilten Baugenehmigung / Bauzeichnung mit Vorprüfvermerk der Baugenehmigungsbehörde*)

5. Die Wohnungen sind am bezugsfertig geworden / befinden sich im Bau*)

6. Folgende neugeschaffene Wohnungen / Wohnräume werden*) als steuerbegünstigt nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG anerkannt:

Stockwerk (r. – m. – l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. – m. – l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. – m. – l.)	Wohnfläche qm
1.		8.		15.	
2.		9.		16.	
3.		10.		17.	
4.		11.		18.	
5.		12.		19.	
6.		13.		20.	
7.		14.		21.	

qm insgesamt:

7.1 Zu den unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage.

7.2 Die unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen sind eigengenutzte Eigentumswohnungen/Kaufeigentumswohnungen*)

- 7.3 Bei der unter Nummer 6 lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen wird gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe a), b), c) *)
II. WoBauG eine Mehrfläche von qm zugelassen.
- 7.4 Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen*).
- 7.5 Folgende Räume mit einer Wohn-/Nutzfläche*) von qm werden von der Anerkennung nicht erfaßt:
.....
.....
8. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird bescheinigt, daß die Wohnfläche der öffentlich geförderten und der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen die sonstige Wohnfläche und die Nutzfläche der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume des Bauvorhabens übersteigt*).
9. Auflagen:
- 9.1 Jede Vergrößerung der Wohnfläche, jede Änderung der Nutzung zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen jede bestimmungswidrige Nutzung ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Anmeldebestätigung(en) der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen ist/sind unverzüglich vorzulegen*).
- 9.3 Der Nachweis über die Bezugsfertigstellung der Wohnungen ist unverzüglich zu erbringen*).
- 9.4 Innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigstellung ist der Nachweis zu erbringen, daß die als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen zweckbestimmt genutzt werden*).
10. Hinweise
- 10.1 Bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses besteht eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969).
- 10.2 Der Anerkennungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an widerrufen, zu dem die Wohnungen nicht oder nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entsprechen.
- 10.3 Der Anerkennungsbescheid für Wohnungen in Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zurückgenommen, wenn die bestimmungsgemäße Eigennutzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit verwirklicht wird und dies die Annahme rechtfertigt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorlagen.
- 10.4 Dieser Anerkennungsbescheid ist nach § 93 Abs. 2 II. WoBauG im Verfahren über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.
- 10.5 Eine Durchschrift dieses Bescheides hat die Bewertungsstelle des Finanzamtes erhalten. Falls Sie die Grundsteuervergünstigung nach § 92a II. WoBauG nicht in Anspruch nehmen wollen, bitte ich, dies der Bewertungsstelle des Lagefinanzamtes mitzuteilen.
11. Verwaltungsgebühr
Für die Anerkennung der vorstehend aufgeführten Wohnungen als steuerbegünstigt wird nach Tarifstelle 29.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr von DM festgesetzt**).
12. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einzulegen.
Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hinsichtlich der Gebühren keine aufschiebende Wirkung**). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Zu streichen, wenn ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

Kontrolle

**über das Vorliegen der Voraussetzungen bei als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen,
einzelnen Wohnräumen und bei Wohnheimen**

Akten- zeichen	a) Lage des Grundstücks b) Eigentümer des Grundstückes	Anerkennungs- bescheid Bescheinigung erteilt am	Geprüft nach erfolgter Bezugsfertig- stellung am	Wieder- holungs- prüfung am	Bemerkungen über evtl. Sonderprüfungen/ oder Widerruf

II.

Finanzminister

**Zusammensetzung des Aufsichtsrats
der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und
Finanzierungsgesellschaft mbH. Düsseldorf**

Bek. d. Finanzministers v. 29. 9. 1977 -
VV 4420-272-1-III A 2

Hierdurch teile ich mit:

„Die Geschäftsführer der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, geben gemäß § 52 des GmbH-Gesetzes bekannt:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich seit dem 15. September 1977 aus folgenden Herren zusammen:

Dr. Karl Hermanns Vorsitzender	Leitender Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NW
Eberhard Freiherr von Medem Stellvertretender Vorsitzender	Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
Gerhard Lohmann	Leitender Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NW
Dr. Herbert Demmler	Leitender Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
Dr. Norbert Fischer	Vorstandsmitglied der Westdeutschen Landesbank - Girozentrale -

Nordrhein-Westfälische Hochschulbau-
und Finanzierungsgesellschaft mbH
Dr. Bernhardt Harms“

- MBl. NW. 1977 S. 1502.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.